

## Satzung der Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.07.1990, zuletzt geändert in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 26.9.2023

### § 1 Name, Sitz, Gebiet

(1) Der Verein führt den Namen

„Verbraucherzentrale Thüringen e.V.“

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Erfurt.

(2) Sitz der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. (VZTh) ist Erfurt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck und Aufgaben

(1) Zweck der VZTh ist es

(a) die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher (im weiteren Verbraucher) wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung der Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zu einer Entwicklung nachhaltigen Konsums beizutragen.

(b) Sie nimmt eine marktbeobachtende Stellung aus Verbrauchersicht wahr. Sie nimmt Verbraucherinteressen wahr und fördert den Verbraucherschutz. Dadurch sorgt sie dafür, dass die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft gestärkt wird.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

(a) Mitwirkung bei Gesetzgebung und dadurch Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher gegenüber der Legislativen. Einsatz bei Verwaltung, Wirtschaftsorganisationen, politischen Parteien sowie bei Anbietern zur Wahrung und Förderung der Interessen und Rechte der Verbraucher unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles,

(b) Schaffung, Betrieb und Förderung geeigneter Einrichtungen wie ein Netz von Verbraucherberatungsstellen, die für alle Thüringer Verbraucher angemessen erreichbar sind und einer Geschäftsstelle, die der individuellen Beratung, der objektiven Unterrichtung und der Unterstützung der Verbraucher dienen,

- (c) Individuelle Beratung von Verbrauchern durch persönliche, telefonische, schriftliche, Video- und Online-Beratung sowie durch Nutzung digitaler Angebote und die Bereitstellung von Informationsmaterialien und -angeboten,
- (d) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit über verbraucherpolitische Fragen
- (e) Information und Aufklärung der Verbraucher zum wettbewerbsfördernden Verhalten und zur aktiven Teilnahme am Wirtschaftsleben
- (f) Maßnahmen zur Vermittlung und Förderung von Verbraucherkompetenzen ( z.B. Verbraucherbildung)
- (g) Maßnahmen zur evidenzbasierten Analyse und Bewertung des Marktverhaltens von Unternehmen (z.B. Marktbeobachtung aus Verbraucherperspektive)
- (h) außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Verbrauchern
- (i) Vertretung von Verbrauchern vor Schieds- oder Einigungsstellen
- (j) Wahrnehmung der Rechte der Verbraucher und Verfolgung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere dem Schutz des Verbrauchers dienende gesetzliche Bestimmungen auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen im Inland sowie, soweit erforderlich, im grenzüberschreitenden Bereich zu verfolgen,
- (k) Vertretung von Verbrauchern vor Gericht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
- (l) Führen von Musterfeststellungsklagen sowie Abhilfeklagen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.
- (m) Zusammenarbeit mit anderen in der Verbraucherarbeit tätigen Organisationen auf kommunaler, Landes-, und Bundesebene zur Verfolgung gemeinsamer Ziele
- (n) Engagement in der Verbraucherbildung,
- (o) Förderung der Teilhabe von Verbrauchern sowohl an digitalen, als auch an analogen Angeboten
- (p) Information und Beratung von Verbrauchern zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes sowie zu den Möglichkeiten nachhaltigen Verbraucherhandelns,
- (3) Die Bildung eines Fördervereins und ähnlicher Einrichtungen (z.B. Stiftungen) ist zulässig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die VZTh verfolgt als demokratische, überparteiliche, überkonfessionelle und unabhängige Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt insbesondere Zwecke im Sinne des § 52 AO (insb. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO).

(2) Die VZTh ist selbstlos tätig. Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Zuwendungen und Spenden an den Verein, die an Bedingungen geknüpft werden, die die Unabhängigkeit des Vereins gefährden, dürfen von diesem nicht entgegengenommen werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können nur juristische und natürliche Personen ab 18 Jahre werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben der Vereinigung zu fördern und in ihrem Sinne zu wirken. Angestellte der VZTh e.V. können keine Mitgliedschaft erwerben.

(2) Politische Parteien können nicht Mitglied werden.

(3) Grundlage für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz.

Einer Aufnahme stehen insbesondere entgegen:

- Die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer als verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- Die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei sowie sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(4) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der

Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich, unter Mitteilung der Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung, mitzuteilen. Sie muss gegenüber dem Antragssteller nicht begründet werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Aufnahmebedingungen von Abs. 1 bis Abs. 3 nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Eine Beschwerde gegen eine Aufnahmeentscheidung des Verwaltungsrats ist nicht mehr zulässig mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die auf die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Aufnahme folgt. Die Beschwerde ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit absoluter Mehrheit über Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist nicht übertragbar und nicht erblich.

(6) Die Vertreter juristischer Personen haben bei Wahlen und Abstimmungen 3 Stimmen, die natürlichen Personen 1 Stimme.

(7) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders verdient um die VZTh gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten nach § 6. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder bekommen eine Urkunde und müssen keinen Vereinsbeitrag nach § 6 Abs. 4 entrichten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, und durch deren Erlöschen, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.

Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft mit 6-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit 2/3-Mehrheit erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins im groben Maße verstößt, oder das Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist, und diesen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich einzulegen. Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder abschließend über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Sie haben das Recht, die Angebote der VZTh zu nutzen, ggf. auch vergünstigt. Das Nähere regelt eine Nutzungsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und bei der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben mitzuwirken.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen festen Vereinsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt wird.

## § 7 Struktur, Organe, Beirat

- (1) Die Organe der VZTh sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Verwaltungsrat
  3. der Vorstand oder Vorständin (im weiteren Vorstand)
- (2) Die VZTh kann einen Beirat bestellen (§ 14).

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der VZTh findet mindestens einmal jährlich statt. Der Verwaltungsrat und der Vorstand nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Mitarbeitende und weitere Gäste hinzuziehen. Der Hauptzuwendungsgeber der VZTh im Freistaat Thüringen hat ein Teilnahmerecht. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (2) Der Verwaltungsrat lädt, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail an die letzte vom Mitglied an den Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse, ein. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds erfolgt die Einladung postalische per einfachen Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefs.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren). Beim Onlineverfahren tagt die Mitgliederversammlung in einem während der

Mitgliederversammlung nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder im Onlineverfahren erfolgt, trifft der Verwaltungsrat. Auf Antrag der Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beim Onlineverfahren müssen für den Zugang Zugangsdaten für den gesonderten, virtuellen Raum eingegeben werden. Die Zugangsdaten bestehen aus Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort. Die jeweils aktuell gültigen Zugangsdaten werden den Mitgliedern mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 72 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Brief an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefs drei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Der Betreiber des Onlineraumes muss seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union haben. Die Einhaltung des Europäischen Datenschutzes muss gewährleistet sein.

(5) Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass eine hybride Mitgliederversammlung (sowohl in Präsenz als auch im Onlineverfahren) durchgeführt werden soll. Die einzelnen Mitglieder teilen dem Vorstand dann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mit, ob sie im Onlineverfahren oder in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen. Die Mitglieder, die im Onlineverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, erhalten den Zugang gemäß § 8 Abs. 4. Die Form der Abstimmungen erfolgt in entsprechender Anwendung von §10. Der Vorstand stellt sicher, dass die Mitglieder die im Onlineverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmen der Mitgliederversammlung ohne Einschränkungen folgen und ihre Rechte wahrnehmen können.

(6) Die Mitgliederversammlung ist auf besonderen Antrag einzuberufen, wenn das mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Beratung und Beschluss der Aufgaben und Ziele der VZTh.
2. Beschlussfassung über Vereins- und verbraucherpolitische Grundsätze.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. Entgegennahme und Beratung des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates sowie die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

6. Genehmigung des vom Verwaltungsrat gebilligten jährlichen Wirtschaftsplanes.
7. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses.
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes.
9. Beschlussfassung über etwaige Aufwandsentschädigungen für Verwaltungsratsmitglieder und deren Höhe
9. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 4 und § 5.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
12. Bestellung mindestens eines Kassenprüfers für die Dauer von 3 Jahren.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung wiederholt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muss vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat oder Vorstand eingehen.

(3) Die Abstimmung über Anträge in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(4) Die Abgabe der Stimme erfolgt bei einer Mitgliederversammlung in Präsenz durch die anwesenden Mitglieder. Im Onlineverfahren erfolgt die Stimmabgabe entweder durch Handhebung, sofern die Anzahl der Teilnehmer überschaubar ist, oder durch Nutzung eines Abstimmungs-Tools, sofern dies möglich ist, oder per E-Mail an eine autorisierte E-Mail-Adresse. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsrat. Auf Antrag der Mitglieder kann die Form der Abstimmung geändert werden.

Mitglieder, die ein Stimmrecht übertragen bekommen haben, nehmen dieses wahr. Sofern die teilnehmenden Mitglieder einstimmig einverstanden sind, kann auch ein im virtuellen Raum bereitgestellter Chat-Bereich genutzt werden.

(5) Über die Sitzung und der darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass allen Mitgliedern spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden ist. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis höchstens 7 natürlichen Personen. Die Kandidaten sind von den Mitgliedern vorzuschlagen
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gemäß im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten sowie deren Höhe festlegen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können anfallende Reisekosten nach den Regelungen des Thüringer Landesreisekostenrechtes abrechnen.
- (3) Scheiden ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder während der laufenden Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung neue Mitglieder für die ausgeschiedenen Mitglieder wählen. Die Mitgliederversammlung muss neue Verwaltungsratsmitglieder wählen, wenn der Verwaltungsrat nach dem Ausscheiden der Mitglieder weniger als drei Mitglieder hat. Die Amtszeit der neuen Mitglieder endet mit Ablauf der laufenden Amtsperiode.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die Gewähr für eine unabhängige Amtsführung bieten und besondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Vereinsarbeit mitbringen.
- (5) Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt gemäß den Vorgaben von § 8. Bei einer Mitgliederversammlung ausschließlich in Präsenz erfolgt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Der Verwaltungsrat kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Wege der Blockwahl gewählt werden.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende (im Weiteren Vorsitzender) und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin (im Weiteren Stellvertreter).
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat vertritt die Mitgliederinteressen gegenüber dem Vorstand. Er bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Dies gilt auch für einen stellvertretenden Vorstand, sofern dieser durch den Verwaltungsrat bestellt wird.
- (2) Abschluss, Kündigung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand. § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB findet auf den Vorstand keine Anwendung.
- (3) Zustimmung zum Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Personen, die eine leitende Arbeitsstelle erhalten bzw. haben (wie bspw. Referatsleiter oder Projektleiter).

- (4) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand.
- (5) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage jederzeitigen Auskunftsrechts und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten.
- (6) Zustimmung zu Entscheidungen, die einen Einfluss auf die Beratungsstellenstruktur in Thüringen haben wie bspw. Neueröffnung und Schließung von Beratungsstellen, mit Ausnahme eines Umzugs einer Beratungsstelle innerhalb eines Ortes,
- (7) Bestimmung des Sitzes der Geschäftsstelle und dessen Änderung.
- (8) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand mit der Vorlage von Vorschlägen und Vorhaben beauftragen.
- (9) Beratung und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung, Prüfung und Genehmigung des jährlichen Haushaltsplan- bzw. Wirtschaftsplanvorschlages sowie des Stellenplanes.
- (10) Beratung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- (11) Genehmigung von wirtschaftlichen Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung, wie beispielsweise Abschlüsse, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem Wert bzw. Jahreswert bei Dauerschuldverhältnissen in Höhe von mehr als 10.000 Euro. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (12) Festsetzung und Änderung von Beratungsentgelten, Entgelte für Vorträge und Entgelte bei sonstiger kostenpflichtiger Nutzung von Leistungen der VZTh.
- (13) Zustimmung bei Erwerb, Erbe, und Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken, sowie Aufhebung und Einräumung von Rechten an Grundstücken
- (14) Bestimmung zur Aufnahme, Einräumung und Hingabe von Darlehen, Dispositionskrediten, Bürgschaften und sonstiger Sicherheiten
- (15) Genehmigung von verbraucherpolitischen Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung zwischen den Mitgliederversammlungen. Hierunter fallen u.a. Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung, eine grundlegende verbraucherpolitische Linie zur Konsequenz haben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (16) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (17) Entscheidung über Mitgliedschaften der VZTh in anderen Organisationen
- (18) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften
- (19) Der Verwaltungsrat kann einen Beirat berufen.
- (20) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 7)

## § 13 Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Angabe einer Tagesordnung. Der Vorsitzende kann den Vorstand mit der Einladung beauftragen.

Mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verwaltungsrat unverzüglich einberuft.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch 3, vor Ort oder im Online-Verfahren bzw. per Telefon anwesend sind. Die Sitzung des Verwaltungsrates erfolgt in der Regel als Präsenzveranstaltung, kann aber auch als Online-Veranstaltung oder als eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Die Einberufung und Entscheidung in welcher Form die Sitzung erfolgt, trifft der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche. Bei einer virtuellen Verwaltungsratssitzung werden den Mitgliedern die Einwahldaten per Post oder per E-Mail zugesandt.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Verwaltungsratsvorsitzende zu einer zweiten Verwaltungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese zweite Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Der Vorstand, und ggf. von ihm oder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates benannte Mitarbeitende, nehmen an der Sitzung des Verwaltungsrates teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann auch bei Bedarf Gäste zu einer Sitzung einladen.

(5) Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist jede grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 14 Vorstand

(1) Die VZTh hat einen hauptamtlichen Vorstand. Dieser besteht aus 1 Person. Der Vorstand vertritt die VZTh gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte der VZTh. Für diese Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung. Näheres regelt der Anstellungsvertrag.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens 5 Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Erreichen des Renteneintrittsalters.

(3) Bis zur ersten Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat übernimmt der bisherige Geschäftsführer die Aufgaben und die Tätigkeit des Vorstandes.

(4) Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, den Satzungszweck der VZTh zu fördern. Er hat mit dem Verwaltungsrat eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Er hat in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie bei allen anderen Maßnahmen, die den Bereich der laufenden Verwaltung übersteigen, die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen.

(5) Neben dem Vorstand kann der Verwaltungsrat einen Angestellten der VZTh zum Stellvertreter des Vorstands (stellvertretender Vorstand) bestellen. Für diesen gelten die Absätze 1–4 sinngemäß. Der stellvertretende Vorstand wird bei Abwesenheit des Vorstands tätig, wenn zu erwarten ist, dass der Vorstand verhindert ist seinen Aufgaben nachzugehen (etwa durch Urlaub, Krankheit o.ä.), ferner in allen Fällen, in denen eine Eilmaßnahme geboten ist, die keinen Aufschub bis zur Wiederverfügbarkeit des Vorstands zulässt und bei der auch eine Entscheidung des Vorstands mit Mitteln der Fernkommunikation nicht eingeholt werden kann. Der stellvertretende Vorstand wird ferner tätig, wenn der Vorstand ihn mit der Erledigung eines konkreten Geschäfts beauftragt.

(6) Der Vorstand, und der stellvertretende Vorstand können an Beschäftigte der VZTh im Rahmen der laufenden Verwaltung, Aufgaben übertragen und Vollmachten erteilen.

## § 15 Beirat

(1) Beruft der Verwaltungsrat einen Beirat gem. § 12 Abs. 13, so setzt sich dieser aus Persönlichkeiten von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung zusammen, die im Freistaat Thüringen ansässig sind. Das für die VZTh zuständige Ministerium des Freistaates Thüringen kann in den Beirat einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben.

(2) Der Beirat wird ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht. Der Beirat kann Reisekosten nach dem Thüringer Landesreisekostengesetz abrechnen.

(3) Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende (im Weiteren Vorsitzender).

- (4) Die Beiratssitzung erfolgt real oder virtuell. Sie kann auch als Telefonkonferenz erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats.
- (5) Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist die Unterstützung und Beratung der VZTh. Vorstand, und Mitarbeiter wenden sich bei Bedarf direkt an diejenigen Mitglieder des Beirats, die für die zu entscheidende Frage besonders fachkundig sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter oder Vertreterin, sowie der Vorstand nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.
- (7) Die Mitglieder des Beirats können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.
- (8) Der Vorsitzende des Beirats kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Er hat beratende Stimme. Andere Mitglieder des Beirats können eingeladen werden, soweit Themen anstehen, die die besondere Sachkunde des betreffenden Beirats-Mitglieds erfordern.

## § 16 Finanzierung

- (1) Nach Anerkennung als gemeinnütziger Verein erfolgt die Finanzierung der VZTh überwiegend über finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Eigeneinnahmen und Spenden sind möglich, auch über Fundraising, solange mindestens der § 2 beachtet wird.
- (2) Mit der Anerkennung besteht nach dem geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften Anspruch auf steuerrechtliche Vergünstigungen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden in die Finanzierung der Vereinsarbeit einbezogen.

## § 17 Satzungsänderung/Auflösung/Haftung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Verwaltungsrat eigenständig beschließen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen. Ist die Mitgliederversammlung in diesem Fall nicht beschlussfähig, kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen wiederholt werden. Es genügt dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung niedergelegten Zwecks fällt das Vermögen an den Freistaat Thüringen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden, die ein Organ oder ein Organmitglied in Ausübung seines Amtes verursacht hat, nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Der Vorstand, der stellvertretende Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates haften dem Verein nicht für Schäden aus leicht fahrlässigem Verhalten bei der Ausübung ihres Amtes.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Die Satzung der VZTh e.V. wurde am 21.03.1990 errichtet und mehrfach, zuletzt am 26.9.2023 geändert.